



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen erfährt Anpassungen

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen ist ein zentrales Instrument in der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Eine Anpassung im Bereich der stationär betreuten Kinder und Jugendlichen muss auch von Nidwalden genehmigt werden. Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, die Revision zu unterstützen.

Dank der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) können Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ohne Erschwernisse auch in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons Leistungen in Anspruch nehmen. Die Vereinbarung regelt unter anderem zwischen den Kantonen, wer die Kosten zu übernehmen hat. Der Kanton Nidwalden ist der Vereinbarung, die sich aus den vier Teilbereichen Kinder/Jugendliche, Erwachsene mit Beeinträchtigung, stationäre Suchttherapien und Sonderschule zusammensetzt, 2014 vollumfänglich beigetreten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dieser Schritt bewährt hat. «Nidwalden ist aufgrund seiner Grösse darauf angewiesen, auf Angebote anderer Kantone zurückgreifen zu können. Es ist nicht möglich, selber für alle Anspruchsgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen», sagt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli. Andererseits profitieren heimische Einrichtungen wie die Stiftung Weidli Stans oder die Heilpädagogische Schule in Stans von vereinfachten Abläufen bei der Betreuung ausserkantonaler Klientinnen und Klienten.

Nun muss die Vereinbarung im Bereich Kinder/Jugendliche neuen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden. So soll die Alterslimite für eine Kostenübernahmegarantie der erbrachten Leistungen neu auf 25-jährig angehoben werden. Hier lehnt man sich dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht an – angeordnete Aufenthalte können auch strafrechtlichen Ursprungs sein. Bisher galt die Vereinbarung in diesem Bereich bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Abschluss der Erstausbildung. Ein weiterer, zentraler Punkt der Revision betrifft den zivilrechtlichen Wohnsitz Minderjähriger. Diesbezüglich ist es zuletzt vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten gekommen, insbesondere in

Fällen der gemeinsamen elterlichen Sorge, in denen Vater und Mutter oder ein Elternteil während des Aufenthalt des Kindes in einer entsprechenden Einrichtung den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt haben respektive hat. Dies führte zu unklaren Verhältnissen, wer die Kostenübernahme zu gewährleisten hat. Die Kantone haben sich mit der Anpassung der IVSE darauf geeinigt, dass der zuletzt zuständige Wohnsitzkanton zahlungspflichtig bleibt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die überarbeitete Vereinbarung zu genehmigen. Dadurch entstehen dem Kanton voraussichtlich keine Mehrkosten. Im vergangenen Jahr wurden Beiträge an ausserkantonale Betreuungsangebote in der Höhe von rund 9,1 Millionen Franken geleistet. Davon profitierten 188 Nidwallerinnen und Nidwaldner, darunter 64 Kinder und Jugendliche.

Weitere Unterlagen sind unter www.nw.ch abrufbar (→ Politik → Landrat → Geschäfte → Nummer 2014.NWGSD.24).

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchiger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am Montag, 17. Juni, von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Stans, 17. Juni 2019